



AREAPLAN

RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG  
UMWELTKOORDINATION, BERATUNG AG

Paul Metry, Weri 1, 3945 Gampel  
E-Mail: areaplan@gampel.ch

Tel: 027 / 932 32 10

# GEMEINDE RARON

## **Informationen Erlass von Planungszonen**

Publikation kantonales Amtsblatt  
Nr. 3 vom 22. Januar 2021

# Inhalt / Vorgehen

## Information Raumplanung

### ABLAUF

- Ausgangssituation - Zonennutzungsplan Raron
- Neue Grundlagen der Raumplanung
- Kantonale Richtplanung - Bauzonenstatistik
- Festlegung Strategie Raron- Vorgehen der Gemeinde
- Vorsorgliche Massnahmen - Planungszonen
- Ausblick / Weiteres Vorgehen



# Ortsplanungskommission

Verwaltungsperiode 2017 bis 2020

## Urversammlung

### Gemeinderat 2017-2020

**Reinhard Imboden**

Jörg Schwestermann

Inge Berchtold

Nathalie Bregy

Christine Bregy

Fredy Burgener

Michel Hildbrand

### Ortsplanungskommission

**Nathalie  
Bregy**

Reinhard  
Imboden

Jörg  
Schwester-  
mann

Thomas  
Köpfli

Wolfgang  
Zen-  
Ruffinen

Ortsplaner  
Paul Metry

# Ausgangssituation

## Rechtsgültiger Zonennutzungsplan Raron



# Zonennutzungsplan Raron

Homologiert SR 30. April 1996

Einwohnergemeinde Raron





# Zonennutzungspläne Raron

Homologiert SR 30. April 1996

- Eidg. Raumplanungsgesetz (RPG) bereits seit 1.1.1980 in Kraft
- Gemeinden Raron hat bereits in den 90-er Jahren eine «flächendeckende Planung» erstellt und verfügt grundsätzlich über eine «RPG-konforme» Zonennutzungsplanung
- Bereits auf der Grundlage des RPG 1980 weist die Gemeinde Raron überdimensionierte Bauzonen mit einer relativ hohen Zersiedelung auf
- Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung am 1. Mai 2014 (RPG) sind neue Aufgaben auf die Kantone und Gemeinden hinzugekommen

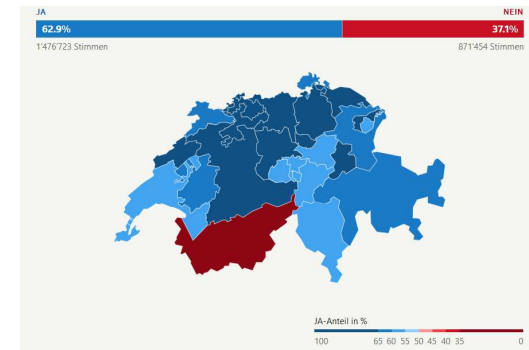
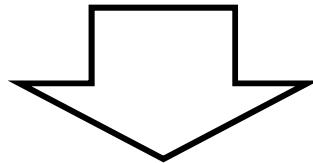
→ Die Zonennutzungspläne der Gemeinde Raron entsprechen nicht den Anforderungen des revidierten RPG's > RECHTSUNSICHERHEIT

# Neue Grundlagen der Raumplanung

# Grundlagen der Raumplanung

## Grundlagen des Bund

- *Volksabstimmung zur Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 3. März 2013 > 62.9 % Ja-Anteil*



- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) mit der Teilrevision vom 1. Mai 2014
- Die Hauptziele
  - Siedlungsentwicklung nach innen
  - Unkontrollierte Zersiedelung verhindern
  - Bauland muss dem Bedarf von 15 Jahren entsprechen
  - Überdimensionierte Bauzone reduzieren,
  - Erweiterungen regional abstimmen



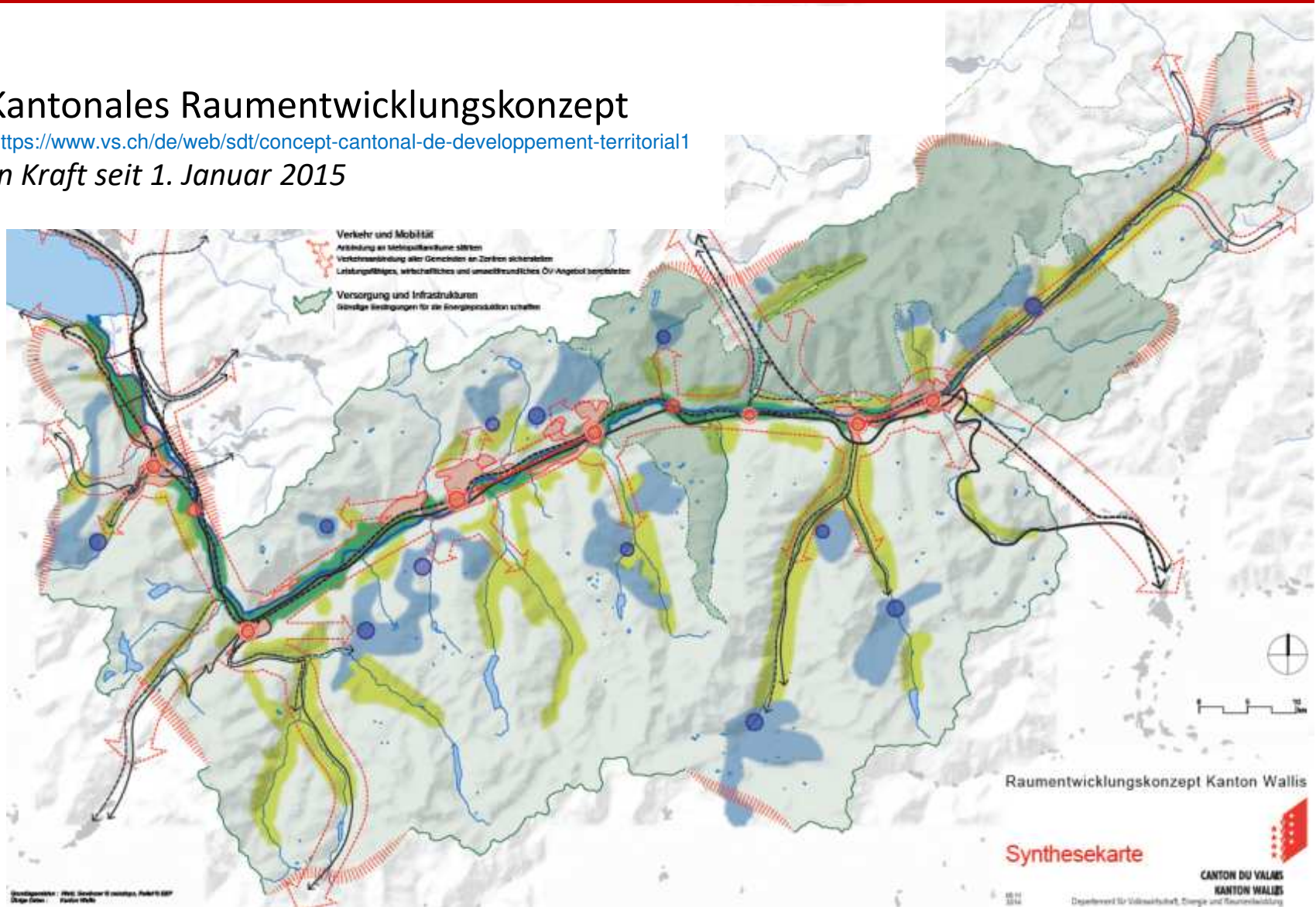
# Grundlagen der Raumplanung

## Grundlagen des Kanton (1/3)

- Kantonales Raumentwicklungskonzept

<https://www.vs.ch/de/web/sdt/concept-cantonal-de-developpement-territorial1>

*In Kraft seit 1. Januar 2015*



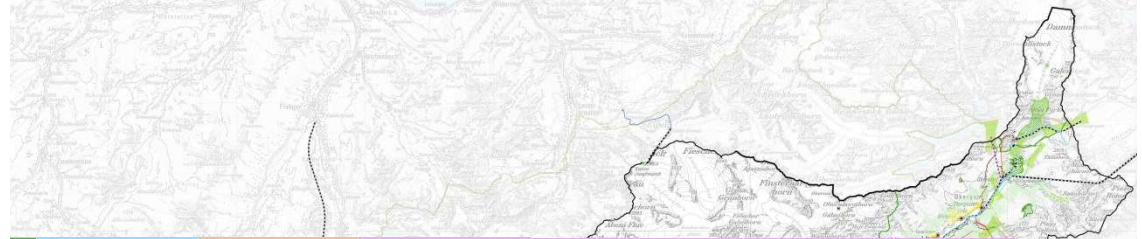
# Grundlagen der Raumplanung

## Grundlagen des Kantons 2/3

- **Kantonaler Richtplan**

<https://www.vs.ch/de/web/guest/krp2019>

*In Kraft seit 1. Mai 2019*



**A. L**

**B. T**

**C. S**

**D. M**

**E. Versorgung und andere Infrastruktur**

E.1 Wasserbewirtschaftung  
E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz  
E.3 Energieversorgung  
E.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft  
E.5 Solaranlagen  
E.6 Windkraftanlagen  
E.7 Energietransport und -verteilung  
E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial  
E.9 Deponien der Typen A und B

Kantonale Richtplanung

Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur  
Tourismus und Freizeit  
Siedlung  
Mobilität und Transportinfrastruktur  
Versorgung und andere Infrastruktur

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

Einwohnergemeinde Raron



# Grundlagen der Raumplanung

## Grundlagen des Kantons 2/3

### ■ Kantonaler Richtplan : Koordinationsblatt C.1 **Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung**

#### Grundsätze

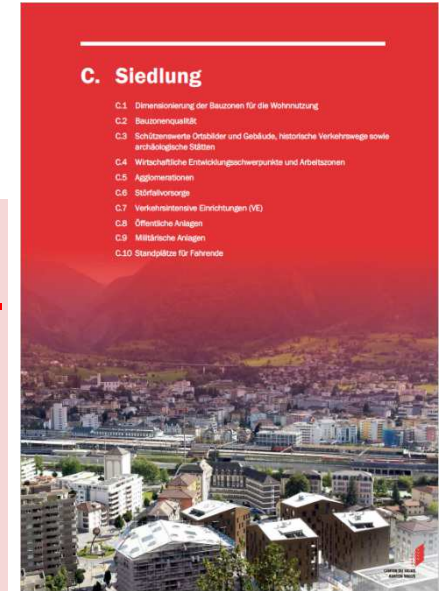
1. Festlegen der Bauzonen für die Wohnnutzung, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und Steuern der Entwicklung des SG.
2. Zweckmässiges Verdichten der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in den Siedlungszentren und im Bereich der Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs.
3. Begrenzen der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in der Rhonetalebene, um genügend grosse und wertvolle Landwirtschaftsflächen sowie natürliche Lebensräume zu erhalten.
4. Ergreifen von Massnahmen bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung, um die Zersiedelung zu verhindern.
5. Ausscheiden von neuen Bauzonen für die Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Bedarfs und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug auf die ÖV-Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise und auf die Eignung des Gebietes sowie einer Kompensation auf kantonaler Ebene.

SG: Siedlungsgebiet

Nebst den **Kriterien zur Abgrenzung des Siedlungsgebietes**, der **Prognose der erwarteten Einwohner und Arbeitsplätze** innerhalb der «*Bauzonen für die Wohnnutzung*» bis 2030 wird im Koordinationsblatt C.1 zudem die **gesamte Grösse und Verteilung der Siedlungsfläche** der «*Bauzonen für die Wohnnutzung*» im Kanton festgelegt

#### C. Siedlung

- C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung
- C.2 Bauzonengrösse
- C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archaische Stätten
- C.4 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitszonen
- C.5 Agglomerations
- C.6 Stützpunktsorge
- C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
- C.8 Öffentliche Anlagen
- C.9 Militärische Anlagen
- C.10 Standplätze für Fahrzeuge



# Grundlagen der Raumplanung

## Grundlagen des Kantons 3/3

701.1

- Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (in Kraft seit 15. 04. 2019)

- Die Hauptziele
  - Siedlungsentwicklung nach innen
  - Unkontrollierte Zersiedelung verhindern
  - Bauland muss dem Bedarf von 15 Jahren entsprechen
  - Überdimensionierte Bauzone reduzieren,
  - Erweiterungen regional abstimmen

### Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)

vom 23.01.1987 (Stand 15.04.2019)

#### Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen den Artikel 702 Zivilgesetzbuch; eingesehen die Artikel 6, 30, 44, 69 bis 71 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

#### 1 Allgemeine Bestimmungen \*

##### Art. 1 Ziele

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll eine zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung im Sinne der Zielsetzungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sicherstellen. \*

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung bezeichnet es dazu die Ausführungsorgane, bestimmt die Zuständigkeiten und regelt die Verfahren unter Wahrung des privaten Grundeigentums und Berücksichtigung der Grundsätze der sozialen Bedeutung jeden Grundeigentums, der Subsidiarität, der Gemeindeautonomie und der Verhältnismässigkeit. \*

##### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Die mit raumplanerischen Aufgaben betrauten Behörden sind insbesondere bestrebt:

- a) \* die Lebensqualität sicherzustellen, das natürliche und kulturelle Erbe zu wahren und die Wohnlichkeit der Siedlungen zu fördern;

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1

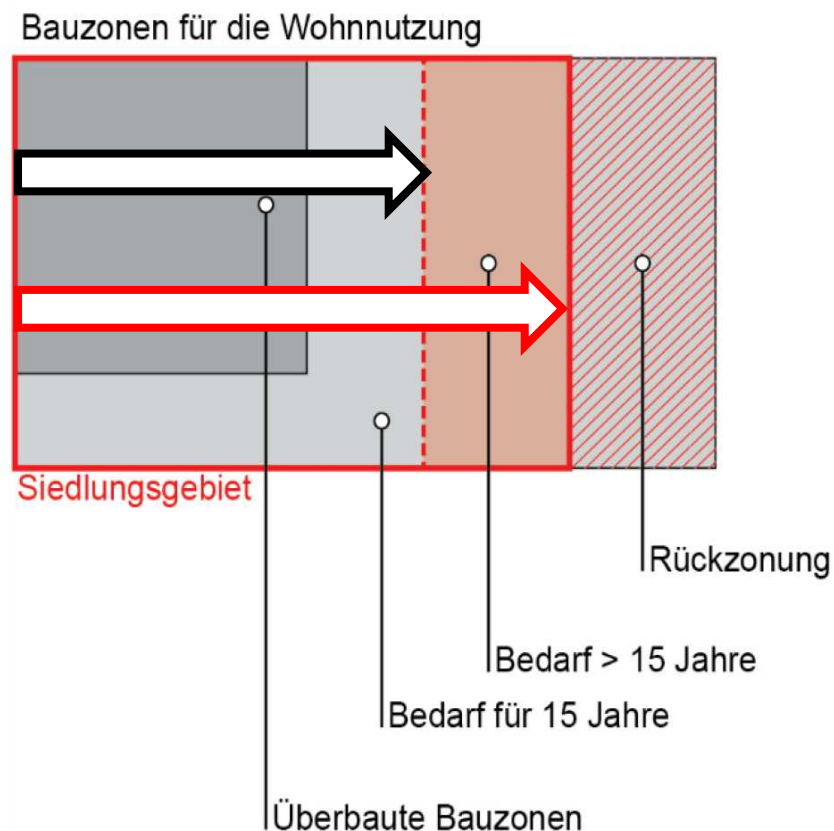


# Grundlagen der Raumplanung

## Dimensionierungsvorgaben des Kantons 1/2

### Abgrenzung Siedlungsgebiet > x+30 Jahre

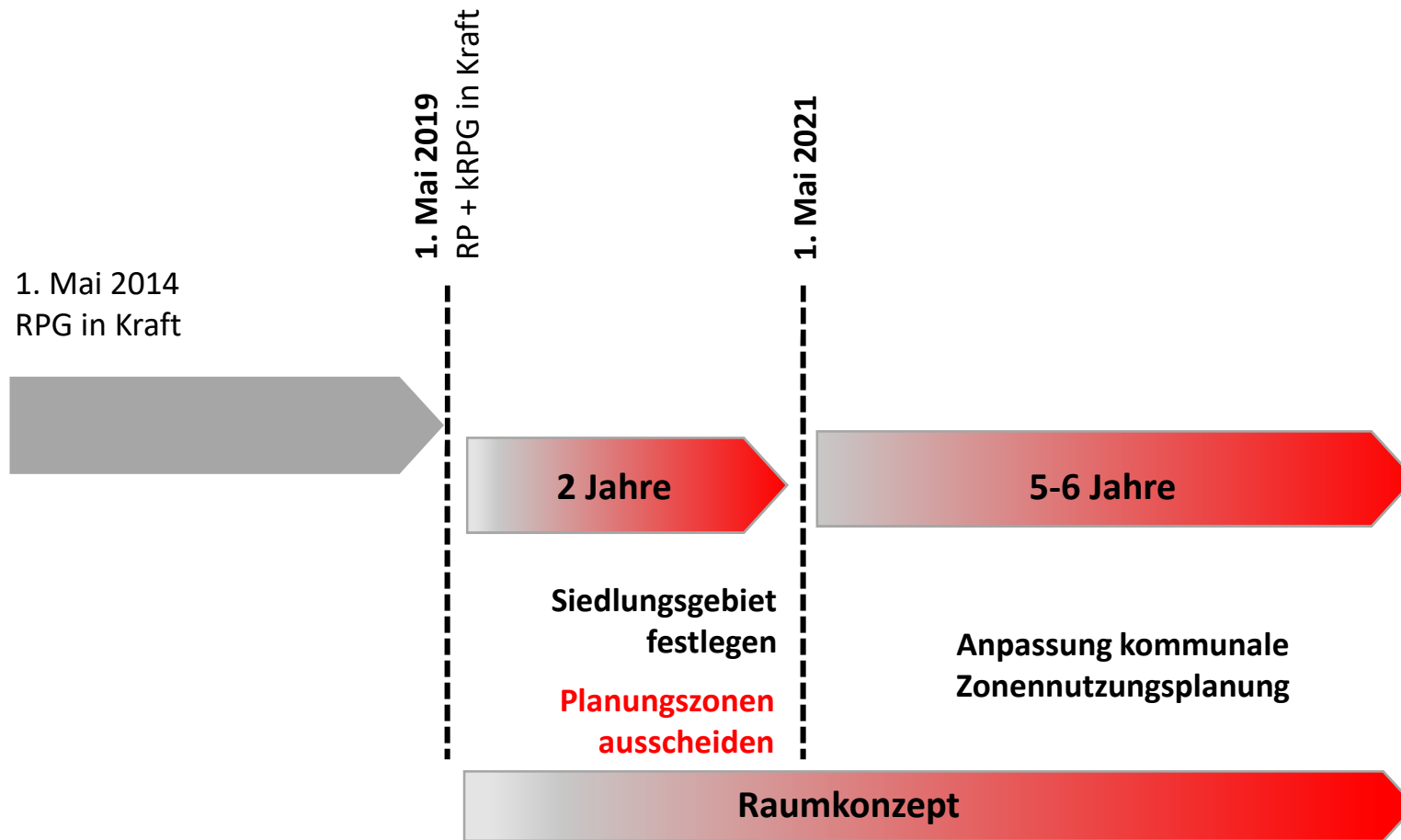
- Das Siedlungsgebiet umfasst im Normalfall die heute bereits überbauten Bauzonen inkl. dem Bedarf für die kommenden 15 Jahre ( $x+15J$ )
- Aufgrund der speziellen Situation hat der Bund dem Kanton Wallis zugestanden, das Siedlungsgebiet für den Bedarf der **nächsten 30 Jahre** ( $x+30J$ ) abzugrenzen



# Grundlagen Raumplanung

## Zeitvorgaben des Kantons 2/2

Einwohnergemeinde Raron



# Kantonaler Richtplanung: Vorgaben Bauzonenstatistik Kanton

# Kantonaler Richtplan (kRP)

## Vorgaben Bauzonenstatistik Kanton

Gemäss der kantonalen Bauzonenstatistik weist die Gemeinde Raron einen **Überschuss an Bauzonen von 12.3 ha** auf (*Kantonale Richtplan Mai 2019*).

Gemeinde	Gemeindetyp	Aktuelle demografische Situation (EA)	Demografische Prognose (%)	Dichte <sup>1</sup> (m <sup>2</sup> /EA)		Überbaute Zonen (Ha)	Nichtüberbaute Zonen (Ha)	Theoretischer Bedarf (Ha)	Theoretischer Überschuss (Ha)	Vorläufige Kategorie
				KREK-Raumtyp	effektiv					
Raron	Multifunktional	2266	108	270	235	53.2	16.4	4.1	12.3	C

### Bauzonenstatistik:

- Gesamtfläche WOHNEN: 69.6 ha
- Überbaut 53.2 ha > **76.4%**
- Nicht überbaut 16.4 ha > **23.6%**

### Rahmenbedingungen für ZNP

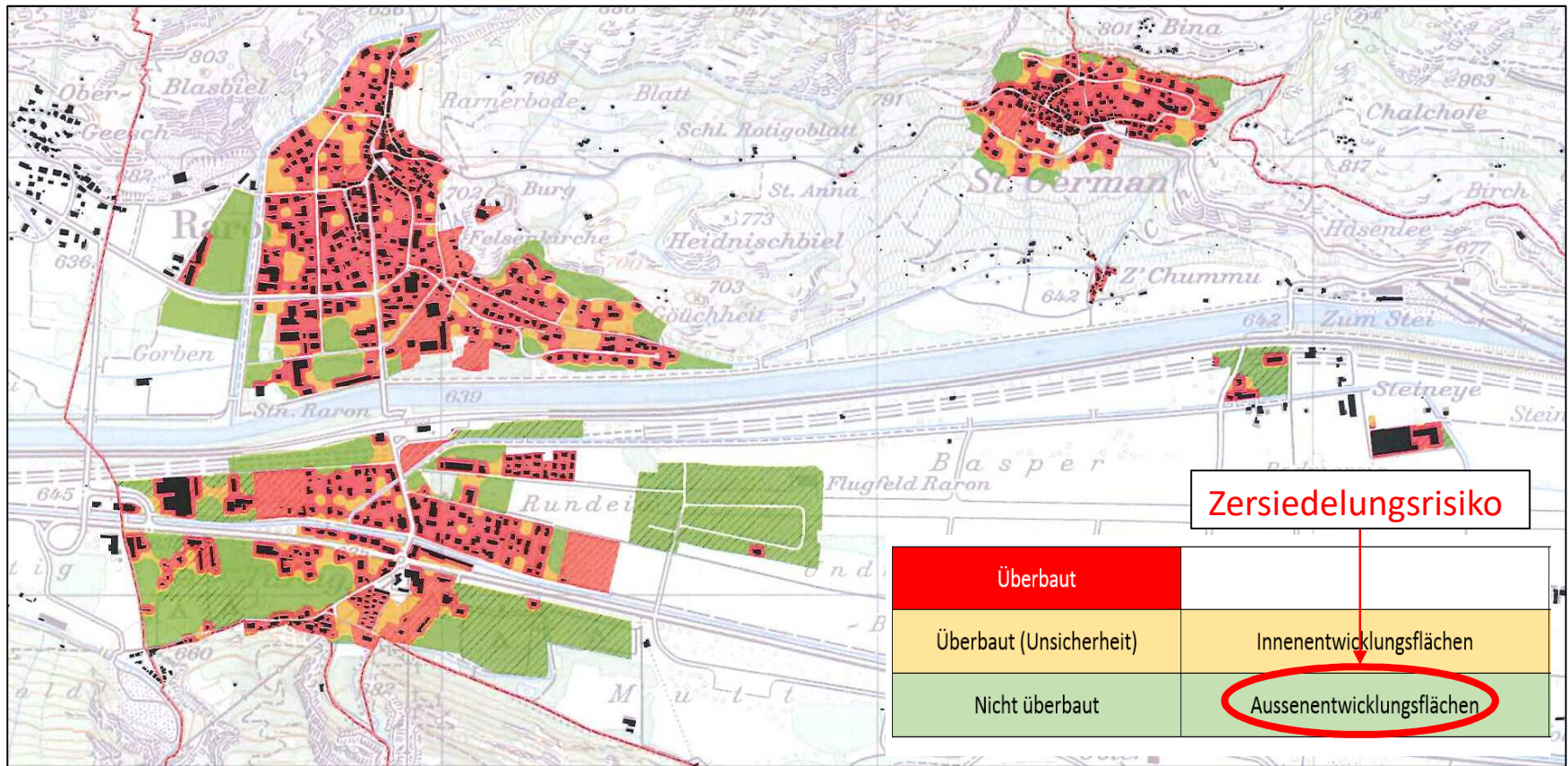
- Bev-Wachstum 108%
- Bedarf 15 Jahre **4.1 ha**
- **ÜBERSCHUSS 12.3 ha**



# Kantonaler Richtplan (kRP)

## Vorgaben Bauzonenstatistik Kanton - Puffermethode

Insbesondere **Aussentwicklungsflächen**, namentlich die «nicht überbauten Flächen» sind relevant im Bezug auf eine **zusätzliche Zersiedelung**



Einwohnergemeinde Raron

- Überbaut
- Überbaut (Unsicher)
- Nicht Überbaut
- Zone. für öffentliche Bauten und Anlagen
- Arbeitszonen, Tourismuszonen

# Kantonaler Richtplan (kRP)

## Vorsorgliche Massnahmen gegen die Zersiedlung

### Aufgaben der Gemeinden:

- Bestimmen mit einer sorgfältigen Analyse potentielle Rückzonungsflächen. Dabei berücksichtigen sie die ortsspezifischen Gegebenheiten, namentlich in Bezug auf das **Zersiedelungsrisiko** und die **Entwicklungsabsichten** der Gemeinde.
- Um allfällige unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, sind nur Bauten zu bewilligen, die **innerhalb des Siedlungsgebietes** liegen und den Zersiedlungsgrad der Gemeinde nicht erhöhen
- Im Hinblick auf die Festlegung des **Siedlungsgebietes** (*1. Mai 2021*) sowie der Ausarbeitung der **kommunalen Zonennutzungsplanung** wird die Ausscheidung von « **Planungszonen** » im Sinne von Art. 19 kRPG verlangt (vorsorgliche Massnahmen)

# Vorgehen Gemeinde

# Vorgehen Gemeinde

## Entwurf Raumkonzept mit Siedlungsgebiet

Die Gemeinden müssen bis **1. Mai 2021** ihr **Siedlungsgebiet** definieren. Gleichzeitig ist der Gemeinderat aufgefordert, bis zu diesem Termin **«Planungszonen»** zu erlassen (max. Dauer auf 5 Jahre)

- Zu diesem Zweck hat der Gemeinde einen **Entwurf des Raumkonzeptes** mit gleichzeitigem **Vorschlag der Abgrenzung des Siedlungsgebietes** erarbeitet und dem Kanton zur Stellungnahme zugestellt
- 18.08.2020 **Positive Vormeinung** der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) mit Anträgen und Bemerkungen sowie dem Hinweis zum weiteren Vorgehen: Beschliessen von **«Planungszonen»** über die Flächen, welche über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen
- 14.09.2020 Der Gemeinderat hat die Anträgen und Bemerkungen der DRE diskutiert. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, auf der Basis des Entwurfs des Raumkonzeptes **«Planungszonen»** auszuscheiden



# Vorgehen Gemeinde

## Sicherstellung Mitwirkung

- Der Entwurf des Raumkonzeptes mit dem Vorschlag der Abgrenzung des Siedlungsgebietes bildet nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage der «Planungszonen». Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Planungsmassnahmen liegt jedoch der Entwurf zur Einsichtnahme auf
- Im Rahmen der Erarbeitung der kommunalen Zonennutzungsplanung (Zonennutzungspläne, Bau- und Zonenreglement, Erläuternder Bericht) erfolgt die definitive Abgrenzung der Bauzonen , bzw. die definitiven Festlegung des Siedlungsgebietes
- Im Rahmen des hierfür vorgesehenen Verfahrens (Art. 33 ff kRPG) wird jedermann die Möglichkeit geboten Vorschläge und Bemerkungen zum Raumkonzept, bzw. der kommunalen Siedlungsstrategie einzubringen (Mitwirkungsverfahren)

# Vorgehen Gemeinde

## Provisorische Massnahmen gegen die Zersiedlung

Entscheid-/ Beurteilungskriterien hinsichtlich zu treffenden raumplanerischen Massnahmen

Kriterium		ungünstig	neutral	günstig
Baureife	Stand der Erschliessung	nicht erschlossen	teils erschlossen	erschlossen
	Raumplanerische Massnahmen erforderlich (SNP)	ja	-	nein
	Parzellenstruktur/-grösse (BLU)	Kleinstparzellen	Grenzbereinigung erforderlich	Überbaubare Parzellen
Bebaubarkeit	Naturgefahren (erhebliche Gefährdung)	rot	blau	gelb/keine
	Eignung für Überbauung / Topographie	ungünstig	-	günstig
	Bauverbotszonen (Waldabst./Gewässerräume, Luftseilbahnen, HSL, QSZ, ...)	Bauverbot	Einschränkung	keine
	Dienstbarkeiten > Verfügbarkeit nächsten 15 J	Definitiv (zB: HSL-Verbleib > 15 J)	Temporär (zB: HSL-Verbleib < 15 J)	keine

# Vorgehen Gemeinde

## Provisorische Massnahmen gegen die Zersiedlung

Kriterium		ungünstig	neutral	günstig
Lage	Lage, Zersiedlung (BZ-Statistik-Kt.-VS)	Aussenreserven- Randzonen	Innenreserven- Verdichtung	Überbaute-Flächen
	Ausrichtung, Klima	schlecht	akzeptabel	gut
Infrastruktur	Anbindung öffentl. Verkehr (ÖV)	schlecht	zufriedenstellend	gut
	Angebot Grundversorgung (Med. Versorgung, Einkaufsmögl., Schule, Post, Bank, Vereine, Freizeitangebot, Restaurant, ...)	wenig bis keines	teils vorhanden	vorhanden
Schutzinteressen	Ortsbild, Natur, Landschaft	hoch	mittel	tief
Kosten	Landerwerb-/Entschädigungen	niedrig	mittel	hoch
Angebot	Nachfrage an Bauland	gering	mittel	hoch

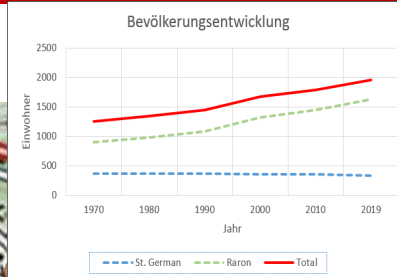
In Gebieten mit «ungünstigen» Verhältnissen sind die Chancen auf Rückzonungen / Zuweisung 2. Etappe grösser gegenüber Gebieten in eher «günstigen» Verhältnissen. Für die einzelnen betroffenen Gebiete gilt es eine Interessenabwägung vorzunehmen.



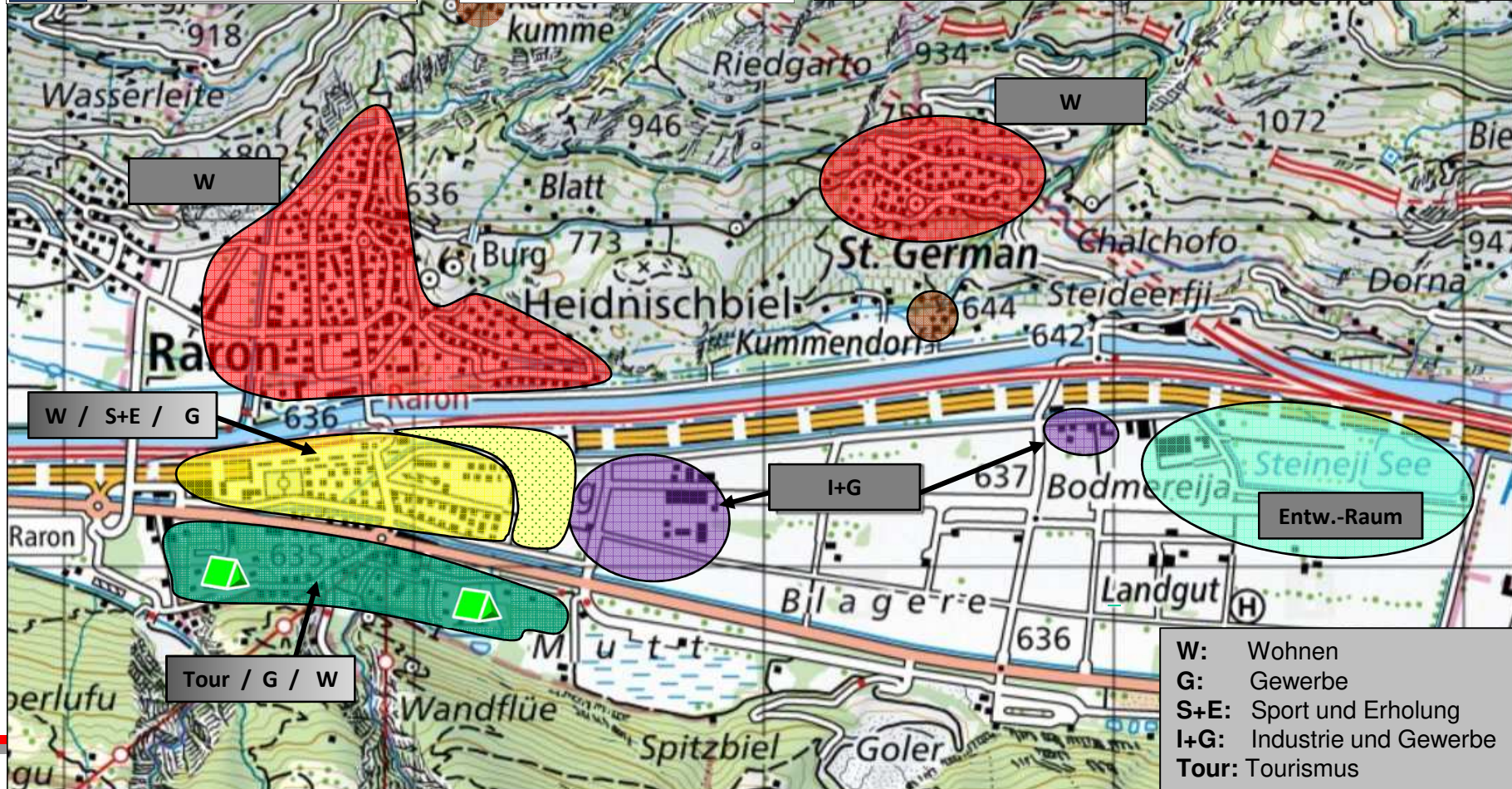
# Leitgedanken Gemeinde

## Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung

	Eingereichte-Baugesuche-Wohnen-(2010-2019)z				
	Wohnzonen:- ganzjährig-bewohnte-Gebietez				Ferienhauszonen:- Zweitwohnungs- gebietez
	Raron-Dorfs	Turtig+ zw.-A9/17z+ (ohne-Industrie- und-Gewerbe)z	Äppers-Turtig- südl.-17z+ (ohne-Industrie- und-Gewerbe- sowie-Camping)z	St.-Germanz	Rarnerchurma-/ Albendeda
Baugesuche- gesamtz	310z	84z	25z	95z	22z
Davon-Wohn- bauten-neuz	24z	1z	1z	3z	0z
Wohnbauten-neu- in-%z	82.7z	3.5z	3.5z	10.3z	z
Tot.-%z	100%z				0%z



	Künftige-Nachfrage-/Bedarf-an-Baulandz			
	Wohnzonen:- ganzjährig-bewohnte-Gebietez			Ferienhauszonen:- Zweitwohnungsgebietez
	Raronz	Turtig+ (ohne-Campings)z	St.-Germanz	Rarnerchurmaz
Trendz	↑	→	↘	↘
Nachfrage-/ Bedarfz	grossz	mittlz	eher-geringz	z





# Planungszonen - Art. 19 kRPG

Vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung  
einer zusätzlichen Zersiedelung

# Vorgehen Gemeinde

## Vorsorgliche Massnahme - Erlass einer Planungszone

Gestützt auf Art. 19 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) hat der Gemeinderat am 14.09.2020 beschlossen «Planungszonen» für die nächsten 5 Jahre zu erlassen. Die «Planungszonen umfassen verschiedene Gebiete innerhalb der Bauzone gemäss dem Zonennutzungsplans vom 3. April 1996.

**Vorsorgliche  
Massnahme**

### Art. 19 \* Planungszone

<sup>1</sup> Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann der Gemeinderat genau bestimmte Gebiete zu Planungszone erklären im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Innerhalb dieser Zone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.

<sup>2</sup> Planungszone können vom Gemeinderat für eine Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. Diese Frist kann von der Urversammlung um drei Jahre verlängert werden. \*

<sup>3</sup> Die Schaffung einer Planungszone und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind öffentlich bekanntzumachen. Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht. Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone und ihre Dauer sei nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

<sup>4</sup> Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

# Vorgehen Gemeinde

## Planungszone – Dauer von 5 Jahren

- Innerhalb der **Planungszonen** darf nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte
- Die **Planungsabsicht** besteht darin, die kommunale Zonennutzungsplanung und die diesbezüglichen Reglementierungen anzupassen, um die Realisierung der kommunalen Raumplanungsziele auf den betroffenen Parzellen sicherzustellen und einen dem revidierten kantonalen Richtplan und den neuen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung entsprechende Entwicklung zu fördern
- Die Planungszonen gelten für eine **Dauer** von 5 Jahren
- Die Planungszone wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt **vom 22. Januar 2021 rechtskräftig**

# Planungszone Art. 19 kRPG

## Öffentliche Auflage – Vorgaben Coronavirus

- Die «Planungszone» wird im Amtsblatt Nr. 3 vom 22. Januar 2021 publiziert und während von 30 Tagen öffentlich aufgelegt
- Gleichzeitig werden die Unterlagen der «Planungszone» auf der Homepage der Gemeinde Raron (<https://raron.ch/>) aufgeschaltet. Ausserdem können die Dokumente auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- Es sind an folgenden zwei Tagen Sprechstunden vorgesehen: am **5. Februar 2021** sowie am **15. Februar 2021** werden jeweils von 15 bis 18 Uhr auf der **Gemeindekanzlei**. Eine Voranmeldung/ Terminvereinbarung bei der Gemeinde ist zwingend erforderlich.
- Sowohl für die Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei als auch für die Sprechstunden ist zwingend eine Voranmeldung bei der Gemeindekanzlei erforderlich. Die Vorgaben des Kantons betreffend Coronavirus sind jederzeit einzuhalten, es gilt insbesondere die Maskenpflicht.
- Vorbehalten bleiben weitergehende Corona-Massnahmen



# Planungszone Art. 19 kRPG

## Öffentliche Auflage - Einsprachen

- Mit schriftlicher Einsprache kann bei der Gemeinde geltend gemacht werden:
- **Gründe für eine Einsprache**
  - Notwendigkeit der Planungszone
  - Dauer der Planungszone
  - Zweckmässigkeit der Planungszone
- **Behandlung der Einsprache**
  - Anhörung durch Gemeinderat
  - Entscheid durch den Staatsrat



# Planungszonen Art. 19 kRPG

## Legende Plan

**GEMEINDE RARON**

RARON DORF  
RARNER CHUMMA

**1 : 2000**

### PLANUNGZONEN

Gemäss Art. 19 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG)

Datum : September 2020  
Gez : m.s.  
Grdl. : 2020\_10 Planax\_Rudaz  
LTF : 0.1  
Grösse : 105 x 60

AREAPLAN

RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG  
UMWELTKOORDINATION, BERATUNG AG

CH - 3945 GAMPEL  
Tel. 027 / 932 32 10  
Nat. 079 / 230 57 29  
E-Mail areaplan@gampel.ch


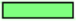


Z:\CAD DATEN\CAD\DATEN Autocad Zeichnungen\RARON\2 PLANUNGZONEN\2020\_09 PZ\RARON BZ\_PZ 2020\_10 A Def.dwg

Beschluss Gemeinderat 14.09.2020

### LEGENDE

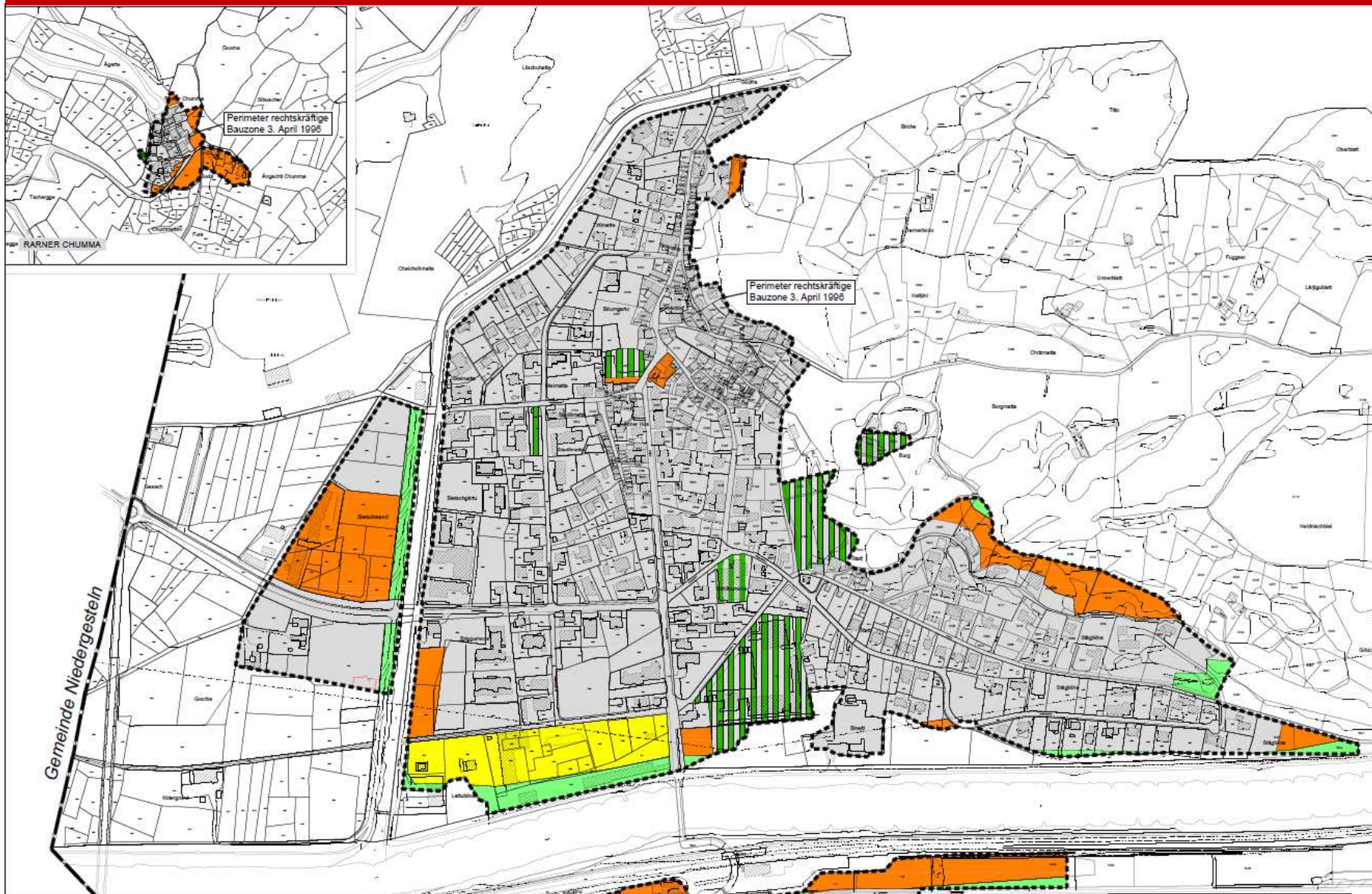


#### VERBINDLICHER PLANINHALT: Planungszonen gemäss Art. 19 kRPG

-  NICHT ODER NUR TEILWEISE ERSCHLOSSENE UND UNBEBAUTE GEBIETE INSBESONDERE IN RANDZONEN
-  GEBIETE, WELCHE FÜR EINE ÜBERBAUUNG NICHT MEHR ZUR VERFÜGUNG STEHEN  
(Projekte Dritter, wie z.B: Autobahn A9, Autobahnraststätte OVS, Kompensationen, 3. Rhonekorrektion, Waldabstände, Gefahren, Hochwasserschutz)
-  GEBIETE, IN DENEN NUTZUNGSÄNDERUNGEN IN BETRACHT GEZOGEN WERDEN  
(die auf dem Plan aufgeführten Nutzungen sind weiterhin möglich)
-  GEBIETE, IN DENEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EFFIZIENTE ÜBERBAUUNG GESCHAFFEN WERDEN MÜSSEN  
(z.B: Sondernutzungsplanungen)

# Planungszonen Art. 19 kRPG

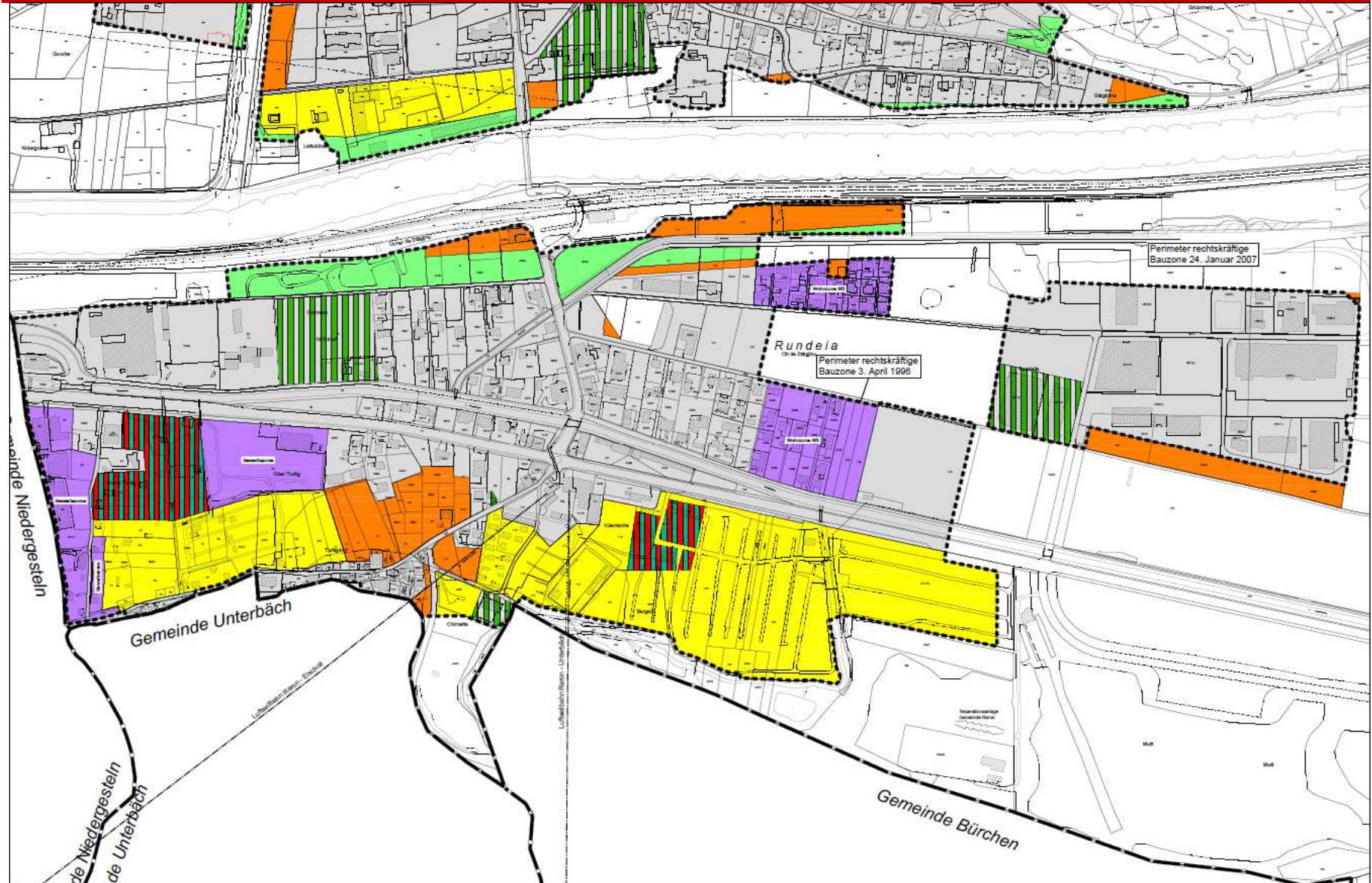
## Raron Dorf + Rarner Chumma





# Planungszonen Art. 19 kRPG

## Raron Turtig

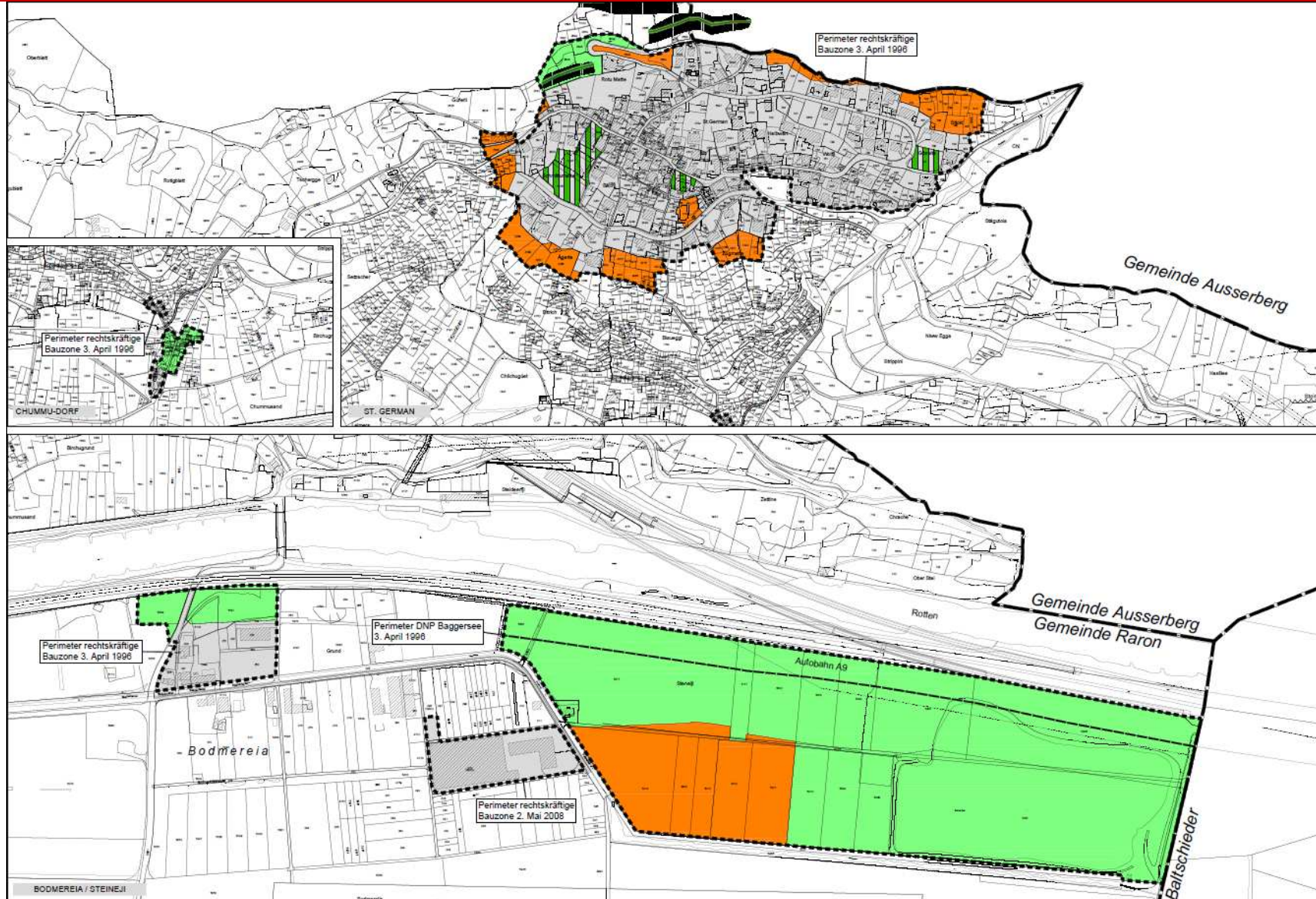


Einwohnergemeinde Raron



# Planungszonen Art. 19 kRPG

## St. German + Chumma-Dorf + Bodmereia/Steineiji



# Weiteres Vorgehen

# Kommunale Zonennutzungsplanung

## Ausblick - Weiteres Vorgehen

### Verwaltungsperiode 2017 / 2020

#### Vorsorgliche Massnahmen

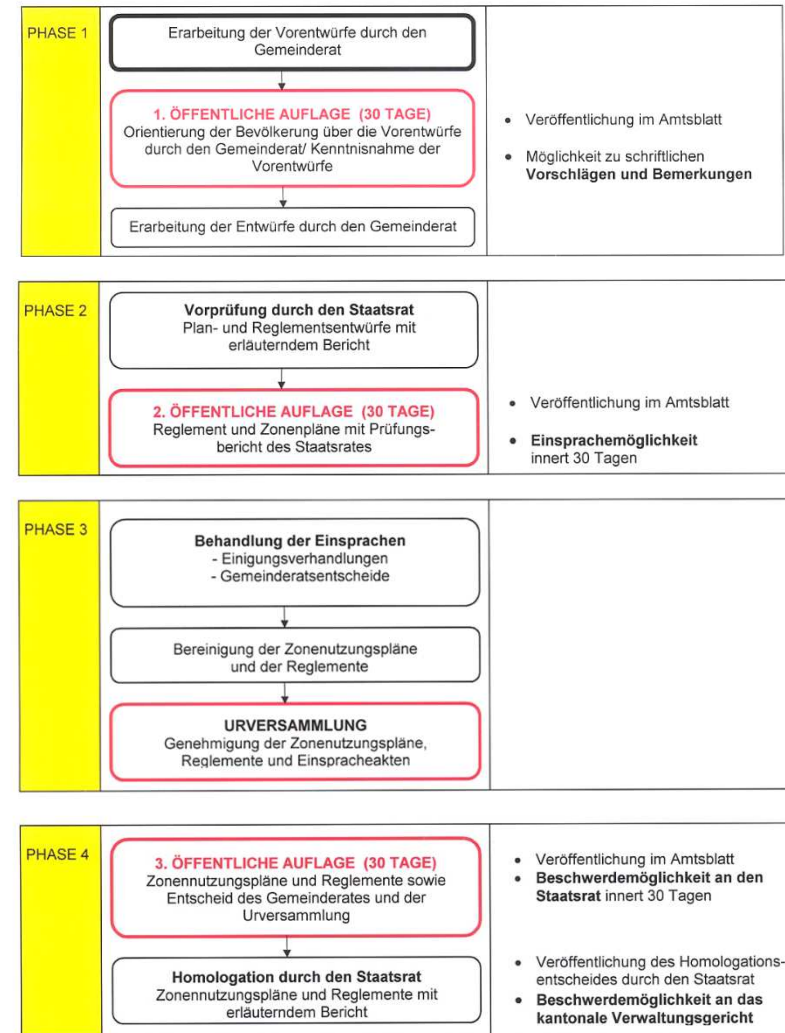
- Erlass von Planungszonen (Art. 19 kRPG)

### Verwaltungsperiode 2021 / 2024

#### Kommunale Zonennutzungsplanung

- Bereinigung kommunales Raumkonzept
- Ausarbeitung kommunale Zonennutzungsplanung (Art. 33 kRPG)
- Sicherstellung Mitwirkung

#### ORTS- UND NUTZUNGSPLANUNG: Verfahrensablauf gemäss Art. 33 - 38 kRPG



AREAPLAN AG, Gampel